



Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
SDB Ref.: 7963
Ausgabedatum: 24.04.2020 Überarbeitungsdatum: 24.04.2020 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Name : Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz 80.4 %w/w - SG
Handelsname : Fazor

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Pflanzenschutzmittel
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Regulator für die Pflanzenentwicklung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine bekannten Hinweise gegen die Verwendung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

UPL Deutschland GmbH
Kölnstr. 107-109
50321 Brühl - Deutschland
T +49 2232 569341-0 - F +49 2232 569341-9
sds.info@upl-ltd.com - www.upldeutschland.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 (0) 551 19240	-

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) :

-

Gefahrenhinweise (CLP) :

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

EUH Sätze :

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Potentielle Staubexplosionsgefahr durch Freisetzung von Schwebeteilchen.

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz	(CAS-Nr.) 51542-52-0 (EG-Nr.) 257-261-0	80 - 90	Nicht eingestuft
Isotridecanol, ethoxyliert	(CAS-Nr.) 9043-30-5 (EG-Nr.) 500-027-2	10 - 20	Eye Dam. 1, H318
Benzolsulfonsäure, Mono-C10-16-Alkylderivate, Natriumsalze	(CAS-Nr.) 68081-81-2 (EG-Nr.) 268-356-1	0,25 - 2,5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
Alkyliertes Naphthalinsulfonat-Natriumsalz	(CAS-Nr.) 68425-94-5	1 - 2,5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C10-13, Reaktionsprodukte mit verzweigtes Nonen, sulfoniert, Natriumsalze	(CAS-Nr.) 1258274-08-6 (EG-Nr.) 800-660-7 (REACH-Nr) 01-2119980591-31	1 - 2,5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge	(CAS-Nr.) 1310-58-3 (EG-Nr.) 215-181-3 (EG Index-Nr.) 019-002-00-8 (REACH-Nr) 01-2119487136-33	1 - 2,5	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1A, H314
Kupfersulfat-Pentahydrat	(CAS-Nr.) 7758-99-8 (EG-Nr.) 231-847-6 (EG Index-Nr.) 029-023-00-4 (REACH-Nr) 01-2119520566-40	< 0,1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge	(CAS-Nr.) 1310-58-3 (EG-Nr.) 215-181-3 (EG Index-Nr.) 019-002-00-8 (REACH-Nr) 01-2119487136-33	(0,5 =<C < 2) Skin Irrit. 2, H315 (0,5 =<C < 2) Eye Irrit. 2, H319 (2 =<C < 5) Skin Corr. 1B, H314 (5 =<C <= 100) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Wenn die Atmung erschwert ist, Sauerstoff zuführen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Rötung oder Reizung einen Arzt rufen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Den Mund mit Wasser ausspülen. Zur Vorsorge reichlich Wasser trinken. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Ärztliche Hilfe herbeiholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Keine(s) bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Arzt für Arbeitsmedizin festgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Das Produkt selbst brennt nicht. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht entzündlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Keine(s) bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen.

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Verunreinigten Bereich lüften. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Staubbildung vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Staubbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten. Siehe Abschnitt 15.1.2.: Nationale Vorschriften.

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-Butylkautschuk. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der Verordnung 2016/425 und der daraus resultierenden Norm EN 374 entsprechen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

Haut- und Körperschutz:

staubdichte Schutzkleidung

Atemschutz:

Bei Staubbildung: Atemschutzgerät mit Filter

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff

Aussehen : Granulat.

Farbe : hellbraun.

Geruch : Leicht.

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 8 - 12 (1 % Wässrige Lösung)
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Schmelzpunkt	: 304 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: >= 100 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Material ist nicht brennbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Löslich
Log Pow	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte	: 0.551 g/ml
Schüttdichte	: 0.594 g/ml (Stampfdichte)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Fazor

LD50 oral Ratte	7500 mg/kg (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (US EPA FIFRA 81-2)
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 5 mg/l/4h (US EPA FIFRA 81-3)

Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz (51542-52-0)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg (Maleinsäurehydrazid)
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg (Maleinsäurehydrazid)
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 4,03 mg/l/4h (erreichbare Maximalkonzentration – Nullsterblichkeit)

Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge (1310-58-3)

LD50 oral Ratte	333 mg/kg (conventional method) - 388 mg/kg (up-and-down method)
-----------------	--

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Kupfersulfat-Pentahydrat (7758-99-8)

LD50 oral Ratte	481 - 482 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: Produkt : Schwach reizend, jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung (Kaninchen) (OECD-Methode 404) Maleinsäurehydrazid : Schwach reizend, jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung (Kaninchen)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: Produkt : Schwach reizend, jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung (Kaninchen) (US EPA FIFRA 81-4) Maleinsäurehydrazid : Keine Reizwirkung auf Kaninchenaugen bei Auftragen auf die Augen
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: Produkt : Buehler Test : Keine Sensibilisierung der Haut am Meerschweinchen (OECD-Methode 406) Maleinsäurehydrazid : Maximierungstest (GPMT) : Keine Sensibilisierung der Haut am Meerschweinchen
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz (51542-52-0)

NOAEL, männlich, weiblich, oral, Ratte	1000 mg/kg KW/Tag (13 Wochen, Zielorgan(e): Leber, Nieren, Lunge, Milz, Hoden)
NOAEL, männlich, weiblich, oral, Hund	625 mg/kg KW/Tag (13 Wochen, (OECD-Methode 409), Zielorgan(e): Leber)
NOAEL, männlich, weiblich, oral, Hund	750 ppm (1 Jahre, Zielorgan(e): Leber, Schilddrüse)
NOAEL, männlich, Einatmen, Ratte	500 mg/m ³ (28 Tage, (OECD-Methode 412), Maleinsäurehydrazid)
NOAEL, weiblich, Einatmen	> 1000 mg/m ³ (28 Tage, (OECD-Methode 412), Maleinsäurehydrazid)
NOAEL, männlich, weiblich, Dermal, Ratte	1000 mg/kg KW/Tag (21 Tage, Zielorgan(e): Leber)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Technische Unmöglichkeit, die Daten zu generieren)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Fazor

LC50 Fische	130,8 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
EC50 Daphnia	244 mg/l/48h (Daphnia magna)
NOEC chronisch Fische	30 mg/l (21 Tage, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
NOEC chronisch Krustentier	0,95 mg/l (21 Tage, Daphnia magna)
NOEC, Fische	111.3 mg/l/96h (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
NOEC, wirbellose Wassertiere	207.2 mg/l/48h (Daphnia magna)
EC50, Wasseralgen	445.2 mg/l/72h (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC, Wasseralgen	179.6 mg/l/72h (Pseudokirchneriella subcapitata)

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

LC50, Fische, langfristig	> 88 mg/l (21 Tage, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
EC50, wirbellose Wassertiere, langfristig	110 mg/l (21 Tage, Daphnia magna)
EC50, Pflanzen	12.3 mg/l (7 Tage, Myriophyllum aquaticum)
NOEC, Pflanzen	3.2 mg/l (7 Tage, Myriophyllum aquaticum)
EC50, Pflanzen	54.4 mg/l (4, Myriophyllum aquaticum)
NOEC, Pflanzen	10.0 mg/l (4 Tage, Myriophyllum aquaticum)
EC50, Pflanzen	94.1 mg/l (7 Tage, Lemna gibba)
NOEC, Pflanzen	19.5 mg/l (7 Tage, Lemna gibba)

Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz (51542-52-0)

LC50 Fische	> 134,8 mg/l/96h ((OECD-Methode 203), Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
EC50 Daphnia	684,6 mg/l/48h ((OECD-Methode 202), Daphnia magna)
LOEC (chronisch)	> 9,6 mg/l (32 Tage, Pimephales promelas, Maleinsäurehydrazid)
NOEC chronisch Fische	9,6 mg/l (32 Tage, Pimephales promelas, Maleinsäurehydrazid)
NOEC, Fische	> 134.8 mg/l/96h ((OECD-Methode 203), Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
NOEC, wirbellose Wassertiere	500.4 mg/l/48h ((OECD-Methode 202), Daphnia magna)
EC50, Wasseralgen	> 134.8 mg/l/72h ((OECD-Methode 201), Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC, Wasseralgen	> 134.8 mg/l/72h ((OECD-Methode 201), Pseudokirchneriella subcapitata)
EC50, Pflanzen	> 134.8 mg/l/72h ((OECD-Methode 201), Anabaena flos-aquae)
NOEC, Pflanzen	> 134.8 mg/l/72h ((OECD-Methode 201), Anabaena flos-aquae)
EC50, Pflanzen	64.3 mg/l (7 Tage, Myriophyllum aquaticum)
NOEC, Pflanzen	4.3 mg/l (7 Tage, Myriophyllum aquaticum)
EC50, Pflanzen	> 134.8 mg/l (4 Tage, Myriophyllum aquaticum)
NOEC, Pflanzen	13.5 mg/l (4 Tage, Myriophyllum aquaticum)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Fazor

Log Pow	Nicht anwendbar
---------	-----------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente

Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz (51542-52-0)	Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht durchgeführt wurde
--	--

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer		
UN 3077	UN 3077	UN 3077

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
Eintragung in das Beförderungspapier		
UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz ; Isotridecanol, ethoxyliert), 9, III, (-)	UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Maleic hydrazide potassium salt ; Isotridecanol, ethoxylated), 9, III, MARINE POLLUTANT	UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Maleinsäurehydrazid Kalium-Salz ; Isotridecanol, ethoxyliert), 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen		
9	9	9
14.4. Verpackungsgruppe		
III	III	III
14.5. Umweltgefahren		
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: M7
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5kg
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP10
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T1, BK1, BK2, BK3
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP33
Tankcodierung (ADR)	: SGAV, LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V13
Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung (ADR)	: VC1, VC2
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	: CV13
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 90
Orangefarbene Tafeln	:

Tunnelbeschränkungscode : -

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 274, 335, 966, 967, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: LP02, P002
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP12
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC08

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG)	: B3
Tankanweisungen (IMDG)	: BK1, BK2, BK3, T1
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP33
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-F
Staukategorie (IMDG)	: A
Stauung und Handhabung (IMDG)	: SW23

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y956
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 956
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 400kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 956
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 400kg
Sonderbestimmung (IATA)	: A97, A158, A179, A197
ERG-Code (IATA)	: 9L

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Pflanzenschutzmittel sind als wassergefährdende, z. T. sogar als stark wassergefährdende Stoffe eingestuft. Aufgrund einer Empfehlung des Industrieverbands Agrar (IVA) sind alle Pflanzenschutzmittel so zu lagern, als wären sie in Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) eingestuft)

Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

Fazor

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Aquatic Chronic 2	H411	Auf der Basis von Prüfdaten
-------------------	------	-----------------------------

Sicherheitsdatenblatt in folgenden Regionen : DE - Deutschland;EU - Europa
anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT EG (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.